

**Satzung
der Gemeinde Malschwitz
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 in der gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 in der gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntmachungen
nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Malschwitz und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Malschwitz, „Spreeauen-Bote“.

(2) Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

**§ 2
Ortsübliche Bekanntmachungen**

Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „Ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, im „Mitteilungsblatt“- Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen.

**§ 3
Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns kostenlosen Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Malschwitz, Dorfplatz 26, eingesehen werden können. Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung bei gleichzeitiger Angabe des Offenlegungszeitraumes und des näher zu bezeichnenden Offenlegungsortes hinzuweisen.

**§ 4
Notbekanntmachung**

(1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche bzw. ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang an den folgenden Informationskästen der Gemeindeverwaltung Malschwitz erfolgen:

- Baruth, Hauptstraße (Feuerwehrgerätehaus)
- Guttau, Hauptstraße 12 (an Verkaufsstelle)
- Kleinbautzen, Am Schloss (Schulbushaltestelle)
- Kleinsaubernitz, Olbaweg 4 (neben Verkaufsstelle)
- Malschwitz, Dorfplatz 26 (Gemeindeverwaltung)
- Neudorf, Fabrikstraße 8
- Niedergurig, Muskauer Straße (Bushaltestelle)

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn Sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bekanntmachungssatzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Malschwitz, den 22.01.2013

M. Seidel
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.1 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Malschwitz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.